



Brüssel, den 16.6.2022  
C(2022) 4260 final

**DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION**

**vom 16.6.2022**

**zur Genehmigung des Kooperationsprogramms „(Interreg VI-A) Italien-Österreich“ für eine Unterstützung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg) in Italien und Österreich**

**CCI 2021TC16RFCB044**

(NUR DER DEUTSCHE UND DER ITALIENISCHE TEXT SIND VERBINDLICH)

# DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 16.6.2022

**zur Genehmigung des Kooperationsprogramms „(Interreg VI-A) Italien-Österreich“ für eine Unterstützung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg) in Italien und Österreich**

**CCI 2021TC16RFCB044**

(NUR DER DEUTSCHE UND DER ITALIENISCHE TEXT SIND VERBINDLICH)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/1059 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über besondere Bestimmungen für das aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie aus Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln unterstützte Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg)<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 5. März 2022 reichte Italien im Namen von Italien und Österreich, die sich gemäß Artikel 16 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/1059 auf den Inhalt des Kooperationsprogramms geeinigt haben („teilnehmende Mitgliedstaaten“), über das elektronische Datenaustauschsystem der Kommission das Kooperationsprogramm „(Interreg VI-A) Italien-Österreich“ für eine Unterstützung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (‘EFRE’) im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (‘Interreg’) in den teilnehmenden Mitgliedstaaten ein.
- (2) Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2021/1059 unterstützt das Programm ein Programmgebiet aus der Liste in Anhang I des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/75 der Kommission<sup>2</sup>.
- (3) Das Programm wurde ausgearbeitet von den teilnehmenden Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit den in Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>3</sup> genannten Partnern.

---

<sup>1</sup> ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 94.

<sup>2</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2022/75 der Kommission vom 17. Januar 2022 zur Festlegung der Liste der Interreg-Programmgebiete, die aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln der Union unterstützt werden sollen, aufgeschlüsselt nach Aktionsbereichen und Interreg-Programmen im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (ABl. L 12 vom 19.1.2022, S. 164).

<sup>3</sup> Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159).

- (4) Das Programm enthält alle Elemente gemäß Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/1059 und wurde gemäß dem Muster im Anhang der genannten Verordnung ausgearbeitet.
- (5) Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) 2021/1059 hat die Kommission das Kooperationsprogramm bewertet und am 11. April 2022 Anmerkungen nach Absatz 2 dieses Artikels vorgebracht. Italien hat am 11. Mai 2022 zusätzliche Informationen vorgelegt und am 19. Mai 2022 ein überarbeitetes Kooperationsprogramm eingereicht.
- (6) Die Kommission kam zu dem Schluss, dass das Programm mit der Verordnung (EU) 2021/1059 im Einklang steht.
- (7) Gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) 2021/1059 ist dieser Beschluss ein Finanzierungsbeschluss im Sinne von Artikel 110 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>4</sup> in Bezug auf den EFRE mit geteilter Mittelverwaltung. Es ist daher notwendig, die Elemente zu spezifizieren, die für eine Mittelbindung für das im vorliegenden Beschluss genannte Programm erforderlich sind.
- (8) Gemäß Artikel 112 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 und Artikel 13 der Verordnung (EU) 2021/1059 ist es erforderlich, für jedes Jahr die Höhe der insgesamt für die Unterstützung aus dem EFRE vorgesehenen Mittelausstattung sowie für jede Priorität den Kofinanzierungssatz und den Höchstbetrag der Unterstützung aus den Fonds festzulegen. Es ist ebenfalls erforderlich anzugeben, ob der Kofinanzierungssatz für die Priorität für den Gesamtbeitrag, einschließlich des öffentlichen und privaten Beitrags, oder für den öffentlichen Beitrag gilt.
- (9) Das Kooperationsprogramm sollte daher genehmigt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Das Kooperationsprogramm „(Interreg VI-A) Italien-Österreich“ für eine Unterstützung aus dem EFRE im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg) in Italien und Österreich für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2027, eingereicht in seiner endgültigen Fassung am 19. Mai 2022, wird hiermit genehmigt.

#### *Artikel 2*

1. Der Höchstbetrag der Unterstützung aus dem EFRE für jedes Jahr ist in Anhang I festgelegt.
2. Der Höchstbetrag der Unterstützung für das Programm wird auf 73 071 805 EUR festgelegt und gemäß der Gliederung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für 2022 aus der folgenden Haushaltslinie finanziert:

05 02 01 05: 73 071 805 EUR (EFRE – ETZ).

---

<sup>4</sup> Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

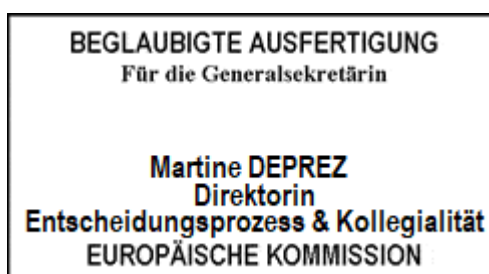
3. Der Kofinanzierungssatz für jede Priorität ist in Anhang II festgelegt. Der Kofinanzierungssatz für jede Priorität gilt für den Gesamtbeitrag, einschließlich des öffentlichen und privaten Beitrags.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss ist an die Italienische Republik und die Republik Österreich gerichtet.

Brüssel, den 16.6.2022

*Für die Kommission*  
*Elisa FERREIRA*  
*Mitglied der Kommission*



**DE**  
**ANHANG I**

**Mittelausstattung nach Jahr**

Fonds	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt
EFRE	0,00	12.482.870,00	12.683.382,00	12.887.905,00	13.096.517,00	10.852.045,00	11.069.086,00	73.071.805,00
Insgesamt	0,00	12.482.870,00	12.683.382,00	12.887.905,00	13.096.517,00	10.852.045,00	11.069.086,00	73.071.805,00

**DE**  
**ANHANG II**

**Mittelausstattung insgesamt aufgeschlüsselt nach Fonds und nationaler Kofinanzierung**

Strategisches Ziel	Prioritäten	Fonds	Berechnungsgrundlage Unionsunterstützung (förderfähige Gesamtkosten oder öffentlicher Beitrag)	EU-Beitrag (a) = (a1) + (a2)	Indikative Aufschlüsselung des Unionsbeitrags		Nationaler Beitrag (b) = (c) + (d)	Indikative Aufschlüsselung des nationalen Beitrags		Insgesamt (e) = (a) + (b)	Kofinanzierungsatz (f) = (a)/(e)	Beiträge von Drittländern
					ohne technische Hilfe gemäß Artikel 27 Absatz 1 (a1)	technische Hilfe gemäß Artikel 27 Absatz 1 (a2)		Nationale öffentliche Quellen (c)	Private nationale Quellen (d)			
1	1	EFRE	Insgesamt	20.606.248,00	19.258.176,00	1.348.072,00	5.151.562,00	4.119.330,00	1.032.232,00	25.757.810,00	80,00	0,00
2	2	EFRE	Insgesamt	20.606.248,00	19.258.176,00	1.348.072,00	5.151.562,00	5.048.338,00	103.224,00	25.757.810,00	80,00	0,00
4	3	EFRE	Insgesamt	9.645.484,00	9.014.472,00	631.012,00	2.411.371,00	2.101.701,00	309.670,00	12.056.855,00	80,00	0,00
5	4	EFRE	Insgesamt	15.491.217,00	14.477.773,00	1.013.444,00	3.872.805,00	3.253.465,00	619.340,00	19.364.022,00	79,99	0,00
6	5	EFRE	Insgesamt	6.722.608,00	6.282.812,00	439.796,00	1.680.652,00	1.680.652,00	0,00	8.403.260,00	80,00	0,00
	Insgesamt	EFRE		73.071.805,00	68.291.409,00	4.780.396,00	18.267.952,00	16.203.486,00	2.064.466,00	91.339.757,00	79,99	0,00
	Gesamtsumme			73.071.805,00	68.291.409,00	4.780.396,00	18.267.952,00	16.203.486,00	2.064.466,00	91.339.757,00	79,99	0,00